

# Förderlinie Exzellenzcluster

## Merkblatt

---

### I Ziele des Programms

Die Förderlinie Exzellenzcluster zielt auf die projektförmige, auch wissenschaftsbereichsübergreifende, Förderung international wettbewerbsfähiger Forschungsfelder in Universitäten bzw. Universitätsverbänden. Die Exzellenzcluster sollen wichtiger Bestandteil der strategischen und thematischen Planung der antragstellenden Universität bzw. Universitäten sein, deren Profil(e) deutlich schärfen und Prioritätensetzung verlangen. Sie sollen darüber hinaus exzellente Rahmenbedingungen für Forschende in frühen Karrierephasen schaffen. Zusammen mit den Exzellenzuniversitäten tragen Exzellenzcluster dazu bei, den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter auszubauen.

### II Förderung und Antragstellung

#### 1 Förderdauer

Exzellenzcluster werden mit Förderbeginn 1. Januar 2026 für die Dauer von sieben Jahren gefördert (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2032). Bereits bestehende Exzellenzcluster der Exzellenzstrategie können für weitere sieben Jahre gefördert werden.

#### 2 Förderumfang

Für die Förderlinie Exzellenzcluster beabsichtigen Bund und Länder, jährlich insgesamt rund 539 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Es können bis zu 70 Exzellenzcluster mit einem Umfang von je 3 bis 10 Millionen Euro jährlich gefördert werden. In der Fördersumme für die jeweiligen Exzellenzcluster enthalten ist eine Programmpauschale in Höhe von 22 Prozent der bewilligten und verausgabten Projektmittel.



Zur Stärkung der Governance und strategischen Ausrichtung der Universitäten, die einen Exzellenzcluster tragen, können zusätzlich Mittel für eine Universitätspauschale beantragt werden.

### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Universitäten in Deutschland oder Verbünde solcher Universitäten, vertreten durch ihre Leitung bzw. Leitungen. Exzellenzcluster können von einer antragstellenden Universität oder von mehreren Universitäten gemeinsam getragen werden. Für von mehreren Universitäten getragene Exzellenzcluster gilt: Alle antragstellenden Universitäten müssen substantiell am beantragten Exzellenzcluster beteiligt sein. Ebenso müssen die sichtbare und bisher gelebte übergreifende Zusammenarbeit sowie die wissenschaftlichen wie strukturellen Synergien dieser Kooperation für jede der antragstellenden Universitäten deutlich erkennbar sein. Der jeweilige Beitrag zur Zusammenarbeit wird in der Begutachtung überprüft, beispielsweise anhand der inhaltlichen Mitwirkung, der Anzahl der jeweils beteiligten Forschenden, der vorgesehenen Verteilung der beantragten Mittel oder der in den Exzellenzcluster eingebrachten Infrastruktur. Auch muss die institutionell verstetigte strategische Zusammenarbeit in einem verbindlichen Regelwerk festgelegt sein.

Mit Blick auf die Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ ist weiter zu beachten, dass die Mitwirkung an einem gemeinsam getragenen Exzellenzcluster höchstens drei antragstellenden Universitäten als Fördervoraussetzung für eine Exzellenzuniversität anerkannt wird. Wird ein Exzellenzcluster von mehr als drei Universitäten gemeinsam beantragt, legen diese fest, welchen bis zu drei antragstellenden Universitäten die Mitwirkung als Fördervoraussetzung für eine Exzellenzuniversität angerechnet werden soll.

Bei Anträgen von mehreren antragstellenden Universitäten muss eine mittelverwaltende Universität benannt werden.

### **4 Beteiligte/Kooperationen**

Es besteht die Möglichkeit, weitere individuelle und/oder institutionelle Kooperationspartner zu beteiligen, etwa externe Forschende, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, andere Hochschulen sowie Einrichtungen der privaten Wirtschaft und anderer Gesellschaftsbereiche. Werden Partner aus der privaten Wirtschaft oder anderen Gesellschaftsbereichen einbezogen, sind



die DFG-Musterverträge (DFG-Vordruck 41.026 oder 41.026a) bei der Vertragsausgestaltung zu beachten.

[www.dfg.de/formulare/41\\_026](http://www.dfg.de/formulare/41_026)

[www.dfg.de/formulare/41\\_026a](http://www.dfg.de/formulare/41_026a)

## 5 Art der Förderung

### Projektmittel

Im Rahmen eines Exzellenzclusters können als Projektmittel Personal-, Sach- und Investitionsmittel beantragt werden. Personalmittel dienen der Finanzierung der unmittelbar im Projekt Beschäftigten. Sie können auch Mittel für zusätzliche Professuren, Leitungen von Nachwuchsgruppen sowie sonstige Personal- und Personalnebenkosten beinhalten. Sachmittel dienen der Deckung der unmittelbaren Projektkosten; darunter fallen zum Beispiel Kleingeräte, Verbrauchsmaterial, Reisen sowie Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Weiterbildung. Investitionsmittel sind für Geräte und sonstige Gegenstände bestimmt, deren Anschaffungswert 10.000 Euro übersteigt. Die beantragten Mittel sollen den spezifischen fachlichen und institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Angemessenheit der beantragten Projektmittel ist Gegenstand der Begutachtung.

### Programmpauschale

Als Zuschlag auf die Projektmittel wird eine Programmpauschale in Höhe von 22 Prozent der bewilligten und verausgabten Projektmittel gewährt, die der Deckung der mit der Projektdurchführung verbundenen indirekten Kosten dient. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von Leitlinien zur Verwendung der Programmpauschale an allen Einrichtungen, die an der bewilligten Programmpauschale partizipieren sollen. Nähere Informationen finden sich unter

[www.dfg.de/neuregelungen\\_programmpauschale](http://www.dfg.de/neuregelungen_programmpauschale)

### Universitätszuschale

Die Universitätszuschale in Höhe von jährlich bis zu 1 Million Euro dient der Deckung von Ausgaben, die unmittelbar zur Stärkung der universitären Governance und strategischen Ausrichtung der antragstellenden Universität bzw. Universitäten getätigt werden. Diese kann auf Basis einer dem Antrag auf Förderung eines Exzellenzclusters beizufügenden Darstellung der universitären strategischen Ziele zusätzlich beantragt werden. Bei Exzellenzclustern mit mehreren antragstellenden Universitäten wird die Universitätszuschale anteilig auf diese verteilt. Werden an einer Universität mehrere Exzellenzcluster bewilligt, so beträgt die Universitätszuschale für den zweiten Exzellenzcluster jährlich 750 000 Euro und für jeden weiteren jährlich 500 000 Euro. Für Universitäten, die in der zweiten Förderlinie der Exzellenzstrategie als Exzellenzuniversität



gefördert werden, gilt die Universitätspauschale als dadurch abgegolten und entfällt für die Dauer der Förderung als Exzellenzuniversität.

Über die Verwendung der Universitätspauschale entscheidet die Universitätsleitung.

Im Rahmen der Antragsskizzen werden keine inhaltlichen Ausführungen zur Universitätspauschale erwartet.

### **Auslauffinanzierungen**

Exzellenzcluster, die nach sieben Jahren keine Fortsetzung erfahren, erhalten eine Auslauffinanzierung. Die Auslauffinanzierung ist degressiv und auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Sie soll sich grundsätzlich auf die Personal- und Sachmittel beschränken, die zur Fertigstellung der im Projekt verfolgten Qualifikationsarbeiten von Forschenden in frühen Karrierephasen erforderlich sind.

Jeder Exzellenzcluster muss ein transparentes System der Mittelvergabe etablieren, nach dem die Mittelallokation bis auf die Projektebene erfolgen kann. Dieses soll im Antrag erläutert werden.

## **III Antrags- und Entscheidungsverfahren**

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster erfolgt für Neuanträge zweistufig (Antragsskizzen, Anträge) und für Fortsetzungsanträge einstufig. Für bereits geförderte Exzellenzcluster obliegt die Einordnung als Neu- oder Fortsetzungsantrag den Antragstellenden.

Grundlage für die Förderentscheidungen ist die wissenschaftliche Bewertung der Antragsskizzen und Anträge, die sowohl herausragende Vorarbeiten als auch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven und den Mehrwert der Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Institutionen berücksichtigt. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen in allen relevanten Leistungsdimensionen. Es gelten folgende allgemeine Förderkriterien:

- Exzellenz der Forschung
- Ausgewiesenheit der beteiligten Forschenden
- Qualität der unterstützenden Strukturen
- Umfeld des Exzellenzclusters.

Die Förderkriterien für Antragsskizzen und Anträge finden Sie unter:

[www.dfg.de/formulare/extra110](http://www.dfg.de/formulare/extra110)



Über Antragsskizzen und Anträge entscheiden das Expertengremium für die Exzellenzstrategie und die Exzellenzkommission. Das Expertengremium besteht aus insgesamt 39 in der Forschung auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen, das gesamte Spektrum der Disziplinen repräsentierenden Personen, die auch über langjährige Erfahrungen im Ausland, im Hochschulmanagement, in der Lehre oder in der Wirtschaft verfügen. Die Exzellenzkommission besteht aus dem Expertengremium sowie den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder. Die Einreichung eines Neuantrags ist nur als Ausarbeitung einer vom Expertengremium empfohlenen Antragsskizze zulässig. In der Antragsphase dürfen nur diejenigen antragstellende Universitäten sein, die bereits Antragstellende der eingeladenen Antragsskizze waren. Die Einreichung eines Fortsetzungsantrags für bereits geförderte Exzellenzcluster ist ohne Einreichung einer Skizze möglich.

### **Neuanträge**

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster erfolgt für neue Initiativen zweistufig (Antragsskizzen, Anträge). Universitäten oder Universitätsverbünde, die eine Neuantragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster planen, werden gebeten, eine unverbindliche Absichtserklärung elektronisch über das elan-Portal abzugeben. Bitte verwenden Sie für die Absichtserklärung folgendes Muster:

[www.dfg.de/formulare/exstra119](http://www.dfg.de/formulare/exstra119)

Antragsskizzen müssen elektronisch über das elan-Portal bei der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingereicht werden. Sie werden von Panels anhand wissenschaftlicher Kriterien begutachtet. Teil der Panelbegutachtung ist ein kurzer Austausch der Begutachtungsgruppe mit den Forschenden des geplanten Exzellenzclusters und Vertretungen der am Antrag beteiligten Hochschulleitung(en). Die vergleichende Bewertung der Begutachtungsergebnisse bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Expertengremiums darüber, welche Anträge vorgelegt werden können.

Bitte verwenden Sie für die Antragsskizze folgendes Muster:

[www.dfg.de/formulare/exstra120](http://www.dfg.de/formulare/exstra120)

Bitte beachten Sie die verbindlichen Vorgaben und Informationen im Leitfaden zur Erstellung von Antragsskizzen:

[www.dfg.de/formulare/exstra121](http://www.dfg.de/formulare/exstra121)

Universitäten oder Universitätsverbünde, die zur Neuantragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster zugelassen sind, werden gebeten, eine aktualisierte unverbindliche Absichtserklärung elektronisch über das elan-Portal abzugeben.



### **Fortsetzungsanträge**

Für bereits seit 2019 geförderte Exzellenzcluster besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung für eine weitere siebenjährige Förderung zu beantragen (Fortsetzungsanträge). Dieses Verfahren ist einstufig. Universitäten oder Universitätsverbände, die Fortsetzungsanträge in der Förderlinie Exzellenzcluster planen, werden gebeten, eine unverbindliche Absichtserklärung elektronisch über das elan-Portal abzugeben. Bitte verwenden Sie für die Absichtserklärung folgendes Muster:

[www.dfg.de/formulare/exstra119](http://www.dfg.de/formulare/exstra119)

Neuanträge und Fortsetzungsanträge für Exzellenzcluster werden von Panels anhand wissenschaftlicher Kriterien begutachtet. Im Rahmen der Begutachtung ist eine Diskussion des Antrags der Begutachtungsgruppe u. a. mit Forschenden des geplanten Exzellenzclusters und den Vertretungen der am Antrag beteiligten Hochschulleitungen vorgesehen. Die vergleichende Bewertung der Begutachtungsergebnisse bildet die Grundlage für die Empfehlungen des Expertengremiums an die Exzellenzkommission, die über die Förderung entscheidet.

Die Merkblätter für Neu- und Fortsetzungsanträge werden im Sommer 2023 auf der DFG-Webseite bereitgestellt:

[www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/formulare\\_merkblaetter](http://www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/formulare_merkblaetter)

Antragsskizzen und Anträge sind grundsätzlich auf Englisch zu verfassen.

Anträgen ist der Entwurf einer Ordnung beizufügen. Orientierung kann hier die Handreichung zur Erstellung einer Ordnung für Exzellenzcluster bieten, die ebenfalls im Sommer 2023 bereitgestellt wird:

[www.dfg.de/formulare/exstra140](http://www.dfg.de/formulare/exstra140)

Anträge müssen zur Einreichung bei der DFG von den zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder befürwortet worden sein.

## **IV Verpflichtungen**

Mit der Einreichung einer Skizze oder eines Antrags verpflichten sich alle Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind in einem Kodex festgehalten, der am 01.08.2019 in Kraft getreten ist.

[www.dfg.de/gwp](http://www.dfg.de/gwp)



Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung sind die bis zu 25 in Skizze und/oder Antrag aufgeführten maßgeblich beteiligten Forschenden. Ihnen gegenüber findet die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

[www.dfg.de/formulare/80\\_01](http://www.dfg.de/formulare/80_01)

Alle Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung müssen vor Einreichung einer Skizze oder eines Antrags eine Verpflichtungserklärung ausfüllen, für die die DFG folgendes Muster empfiehlt:

[www.dfg.de/formulare/80\\_02](http://www.dfg.de/formulare/80_02)

Die Verantwortung für das Einholen der Verpflichtungserklärungen obliegt der/den antragstellenden Universität/en. Die Verpflichtungserklärungen sind an den Universität/en (entweder zentral an der/den antragstellenden Einrichtung/en oder dezentral an der jeweils arbeitgebenden Einrichtung) aufzubewahren, und zwar bis zehn Jahre nach Ablauf der letzten Förderperiode. Werden während der Förderung maßgeblich beteiligte Forschende durch neue Personen ersetzt, obliegt es der/den antragstellenden Universität/en, die Verpflichtungserklärungen von den neu hinzugekommenen Personen einzuholen. Ebenso muss bei einem Wechsel der arbeitgebenden Einrichtung einer Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung die entsprechende Verpflichtungserklärung aktualisiert werden. Die Verpflichtungserklärungen sind auf Nachfrage der DFG im Rahmen von Stichprobenprüfungen durch den Prüfungsdienst oder die Revision sowie in konkreten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens herauszugeben.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten;
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der geförderten Exzellenzcluster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.



## V Veröffentlichung der Daten von Antragstellenden und Projekten

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter [www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz) einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

[www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz)

## Weiterführende Informationen

Alle Programmdokumente finden Sie unter:

[www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/formulare\\_merkblaetter](http://www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzstrategie/formulare_merkblaetter)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Beantragung und Erläuterungen einzelner Punkte in den Merkblättern und sonstigen Programminformationen können Sie auf der folgenden Webseite nachschlagen:

[www.dfg.de/exzellenzstrategie](http://www.dfg.de/exzellenzstrategie)

Weitere Informationen zur Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finden Sie unter:

[www.gwk-bonn.de](http://www.gwk-bonn.de)

Hingewiesen wird auf die Informationen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten durch den Wissenschaftsrat:

[www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche\\_Begutachtungen/Exzellenzstrategie](http://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche_Begutachtungen/Exzellenzstrategie)

## Anhang: Beispiele für die Berechnung der Universitätspauschale

Für Universitäten mit mehreren Exzellenzclustern und Exzellenzcluster von mehreren antragstellenden Universitäten richtet sich die Zuordnung der Universitätspauschale nach dem im Folgenden beschriebenen Berechnungsmodell.

- Wenn eine Universität an mehreren Exzellenzclustern antragstellend beteiligt ist, für die die Universitätspauschale bewilligt wird, dann ist für deren Bemessung eine Reihung der Exzellenzcluster erforderlich. Für die Berechnung der Universitätspauschale einer antragstellenden Universität wird der Exzellenzcluster auf Platz 1 gesetzt, an dem die Universität alleinig antragstellend ist oder an dem die geringste Anzahl weiterer Universitäten



antragstellend beteiligt ist. Analog wird die Reihung für die Plätze 2, 3 und weitere vorgenommen. Gleichrangige Exzellenzcluster werden nach Geschäftszeichen gereiht (siehe unten Universität C mit EXC 3 und 4).

Beispiel einer möglichen Konstellation von Universitäten und Exzellenzclustern mit Reihung

	EXC 1	EXC 2	EXC 3	EXC 4	EXC 5
Universität A	2				1
Universität B	2	1			
Universität C	3		1	2	
Universität D		1			

- Wenn mehrere Universitäten gemeinsam einen Exzellenzcluster beantragen, wird eine Aufteilung der Universitätspauschale auf diese Universitäten erforderlich. Jeder antragstellenden Universität wird der Betrag zugewiesen, der sich aus der Reihung ergibt (1 Million Euro für Platz 1; 750 000 Euro für Platz 2; 500 000 Euro für jeden weiteren Platz), dividiert durch die Anzahl der für diesen Exzellenzcluster antragstellenden Universitäten.

Beispiel mit Summen für die Universitätspauschale (in Mio. Euro pro Jahr). Bei weiteren antragstellenden Universitäten verändern sich die Anteile entsprechend.

	EXC 1	EXC 2	EXC 3	EXC 4	EXC 5	Summe
Universität A	0,75/3				1,00/1	1,25
Universität B	0,75/3	1,00/2				0,75
Universität C	0,50/3		1,00/1	0,75/1		1,92
Universität D		1,00/2				0,50